

Ortsrecht Markt Hiltpoltstein

**Satzung des Marktes Hiltpoltstein
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung seiner Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang
stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

**Satzung des Marktes Hiltpoltstein über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Hiltpoltstein folgende Satzung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Bemessungsgrundlage

- (1) Der Markt Hiltpoltstein erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Sonstige Gebühren (§ 5)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil
Einzelne Gebühren

§ 4
Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
Wahlgräber

a) Einzelgrabstätte	15,00 €
b) Doppelgrabstätte	25,00 €
c) Dreifach-Grabstätte	30,00 €
d) Vierfach-Grabstätte	40,00 €
e) Fünffach-Grabstätte	50,00 €

Urnengräber

f) Urnenreihengrabstätte	30,00 €
g) Urnenwahlgrabstätte als Erdgrab für maximal zwei Urnen	35,00 €
h) Urnenwahlgrabstätte als Erdgrab für maximal vier Urnen	55,00 €
i) Urnenwahlgrabstätte als Erdgrab unter Bäumen	30,00 €
j) Urnenwahlgrabstätte in der Urnenstellwand zzgl. Grabplatte (einmalig)	30,00 € 180,00 €
k) Zusätzliche Urnen in Wahlgräbern	25,00 €.

(2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. des Absatzes 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5
Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt	20,00 €.
(2) Die Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle beträgt	100,00 €.
(3) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühltruhe beträgt	60,00 €.
(4) Die Gebühr für die Reinigung der Leichenhalle beträgt	50,00 €.

(5) Für sonstige Leistungen, die nicht in dieser Satzung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Dezember 2001 außer Kraft.

Markt Hiltpoltstein, den 01.08.2007

Deuerlein
Erster Bürgermeister

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses des Marktgemeinderates Hiltpoltstein vom 26.07.2007.

In dieser Satzung sind folgende Änderungssatzungen enthalten:

- 1. Änderungssatzung vom 03.07.2017**
(§ 3 – Zustellung)
- 2. Änderungssatzung vom 28.04.2021**
(§§ 4, 5 – Gebühren)